

Herstellereklärung

Herstellereklärung zu Materialkonformität im Sinne geltender EU-Harmonisierungsrechtsvorschriften und außereuropäischen Regulierungen, zum Schutz von Personen und der Umwelt durch chemische Stoffe

1. EU-Harmonisierungsrechtsvorschriften

RoHS

Die EU-Richtlinie 2011/65/EU, bekannt als RoHS-Richtlinie, regelt die Anforderungen an die Verwendung bestimmter gefährlicher Schadstoffe in Elektro- und Elektronikgeräten. Diese europäische Richtlinie wird in Deutschland durch die Elektro- und Elektronikgeräte-Stoff-Verordnung (ElektroStoffV) umgesetzt. Die Verordnung besagt, dass Elektro- und Elektronikgeräte nur in Verkehr gebracht werden dürfen, wenn die Anforderungen des § 3 Abs. 1 erfüllt sind.

Durch die delegierte Richtlinie EU 2015/863 wurde am 4. Juni 2015 die Aufnahme von vier weiteren Stoffen in Anhang II der EU-Richtlinie 2011/65/EU beschlossen und veröffentlicht. Daraus folgend ergibt sich die nachfolgende vollständige Liste der Stoffe, die gemäß Artikel 4 Absatz 1 der EU-Richtlinie 2011/65/EU Beschränkungen unterliegen, mit Angabe der zulässigen Höchstkonzentrationen in homogenen Werkstoffen in Gewichtsprozent:

| | | |
|-------------------------------|--------|----------|
| - Blei | | (0,1 %) |
| - Quecksilber | | (0,1 %) |
| - Cadmium | | (0,01 %) |
| - Sechswertiges Chrom | | (0,1 %) |
| - Polybromierte Biphenyle | (PBB) | (0,1 %) |
| - Polybromierte Diphenylether | (PBDE) | (0,1 %) |
| - Di(2-ethylhexyl)phthalat | (DEHP) | (0,1 %) |
| - Butylbenzylphthalat | (BBP) | (0,1 %) |
| - Dibutylphthalat | (DBP) | (0,1 %) |
| - Diisobutylphthalat | (DIBP) | (0,1 %) |

Hiermit bestätigen wir, auf der Basis der uns vorliegenden Informationen unserer Lieferanten, die Konformität unserer Produkte mit den folgenden Rechtsverordnungen: **Richtlinie 2011/65/EU, Delegierte Richtlinie (EU) 2015/863** sowie **ElektroStoffV**.

REACH

Die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung von chemischen Stoffen (REACH) verpflichtet nach Art. 33 Abs.1 alle Lieferanten von Erzeugnissen, ihre Abnehmer über die in den Erzeugnissen enthaltenen besonders besorgniserregenden Stoffe (SVHC) zu informieren, wenn eines dieser Stoffe in einer Konzentration von mehr als 0,1 Massenprozent (w/w) enthalten ist. Im Sinne von REACH ist BACHMANN ein „Nachgeschalteter Anwender“ (gem. Art. 3 Nr. 13).

REACH sieht keine Form der Konformitätserklärung vor. Vielmehr beinhaltet die Verordnung eine konkrete Informationspflicht, die eine aktive Mitteilung der Unternehmen entlang der Lieferkette fordert.

Entsprechend sind unsere Lieferanten grundsätzlich verpflichtet, uns unaufgefordert und ohne Verzögerung zu informieren, sollte eine zulassungspflichtige Substanz bzw. eine SVHC-Substanz gemäß der aktuell geltenden ECHA-Listung mit über 0,1 Massen% in einem an BACHMANN gelieferten Produkte sein. In unserem eigenen Interesse stehen wir zudem in einem regelmäßigen Kontakt zu unseren Lieferanten, um aktuelle Informationen zum Registrierungsstatus der Rohstoffe zu erhalten. Vor dem Hintergrund der aktuellen Auskünfte unserer Lieferanten können wir davon ausgehen, dass in unseren Produkten keine zulassungspflichtigen Substanzen bzw. keine besonders besorgniserregenden Substanzen der derzeit gültigen SVHC-Liste in Massenkonzentrationen über 0,1 Massen% enthalten sind.

Sollten wir neue Erkenntnisse zu unseren Produkten haben, werden wir Sie informieren und geeignete Maßnahmen ergreifen. Hiermit erklären wir uns konform zur **Verordnung (EG) 1907/2006**.

PAK

Zur Verordnung EG 1907/2006 (REACH) gab es eine Änderung des Anhanges XVII, welcher mit der Verordnung EU 1272/2013 in Kraft getreten ist. Diese Verordnung bezieht sich speziell auf Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) und verbietet deren Verwendung in Erzeugnissen.

Hiermit bestätigen wir, dass unsere Produkte gemäß der **Verordnung (EU) Nr. 1272/2013 (PAK)** geliefert werden.

POP

Die Verordnung (EU) 2019/1021 über persistente organische Schadstoffe (Persistent Organic Pollutants, POP) legt bindende Verbots- und Beschränkungsmaßnahmen für bestimmte langlebige organische Schadstoffe fest. Persistente organische Schadstoffe (POPs), benannt in Verordnung (EU) 2019/1021, können:

- lange in der Umwelt verbleiben und sind kaum biologisch abbaubar
- reichern sich über Nahrungsketten in Lebewesen an
- reichern sich in terrestrischen und aquatischen Ökosystemen an
- durch die Luft, das Wasser, sowie wandernde Arten über internationale Grenzen hinweg transportiert und weit entfernt von ihrem Freisetzungsort abgelagert werden
- der menschlichen Gesundheit und der Umwelt schaden

In dieser Erkenntnis wurde das Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe auf einer Konferenz der Bevollmächtigten am 22. Mai 2001 in Stockholm, Schweden, angenommen. Das Übereinkommen trat am 17. Mai 2004 in Kraft. Der gemeinsame Rechtsrahmen in der Europäischen Union ist in der Verordnung (EU) 2019/1021 über persistente organische Schadstoffe festgelegt. Hiermit bestätigen wir, dass unsere Produkte gemäß der **Verordnung (EU) 2019/1021 (POP)** geliefert werden.

PFAS (Polyfluoralkylsubstanzen)

BACHMANN sind die Umweltgefahren im Zusammenhang mit der Verwendung von Chemikalien bewusst, weshalb wir das Thema Nachhaltigkeit unterstützen und bestrebt sind, kritische Stoffe zu reduzieren. Daher würdigen wir die laufenden Initiativen zur Beschränkung der Verwendung von PFAS im Rahmen der EU REACH-Verordnung, welche aufgrund ihrer negativen Auswirkungen auf die Umwelt eine Beschränkungsabsicht vorbereiten. Derzeit ist noch keine Prüfung einer Beschränkung von PFAS durch den EU-Rat und das Europäische Parlament erfolgt, eine Veröffentlichung im Europäischen Amtsblatt und das Inkrafttreten der Regelung entsprechend noch nicht vollzogen.

Eine finale Bewertung und Klassifizierung von Komponenten, Teilen und Endprodukten wird bei BACHMANN rechtzeitig vor Inkrafttreten bzw. innerhalb einer eventuellen Frist zur Einhaltung dieser Regulierung durchgeführt. Da unsere, oder durch uns vertriebenen Produkte solche Stoffe enthalten könnten, können und werden wir erst anhand einer verbindlichen Stoffliste innerhalb unserer Lieferkette und in unseren Produkten entsprechende Maßnahmen ergreifen, bevor wir seriös verbindliche Stellungnahmen abgeben können.

Die breite Verwendung von Stoffen auf Fluorkohlenstoffbasis beruht auf ihrer einzigartigen (physikalisch-) chemischen Stabilität. Branchenweit gilt, dass für einige Komponenten, Teile und Endprodukte potenzielle Alternativmaterialien denkbar sind. Alternative Stoffe mit ähnlichen physikalischen und chemischen Eigenschaften sind derzeit allerdings noch unbekannt, selten oder stehen im Verdacht, ähnliche biologische und ökologische Risiken mit deren Gebrauch mit sich zu bringen. Daher birgt die Regulierung der PFAS-Stoffe eine vorhersehbar große Herausforderung für die gesamte Industrie. Bei unserer breiten Produktpalette ist der Prozess der Identifizierung potenzieller Alternativstoffe ein umfangreiches und fortlaufendes Vorhaben. Bis auf weiteres werden unsere Produkte mit den bekannten Eigenschaften und Materialien ausgeliefert.

2. Außereuropäische Vorschriften

UK RoHS

Die aktuell gültige UK RoHS-Verordnung 2012 No. 3032 regelt das Inverkehrbringen und die Verwendung von bestimmten, in Schedule A1 gelisteten, gefährlichen Stoffen in Elektro- und Elektronikgeräten. Mit der Verordnung 2020 No. 1647 vom 17. Dezember 2020 wurden diverse gefährlich Stoffe in die Schedule A1 aufgenommen.

Hiermit bestätigen wir, auf der Basis der uns vorliegenden Informationen unserer Lieferanten, die Konformität unserer Produkte mit den folgenden Rechtsverordnungen: **Verordnung 2012 No. 3032 & Verordnung 2020 No. 1647 zur Ergänzung bzw. Änderung der UK RoHS**

UK REACH

Nach der Brexit-Übergangszeit trat die britische Chemikalienverordnung, UK REACH, am 1. Januar 2021 in Kraft. Wir verpflichten uns, unsere Kunden über die chemischen Stoffe in unseren Produkten gemäß der britischen REACH-Verordnung zu informieren. Darüber hinaus informieren wir unsere Kunden, wenn ein besonders besorgniserregender Stoff (SVHC) auf die britische REACH-Kandidatenliste gesetzt wurde und in einem unserer Artikel in einer Konzentration von über 0,1 % (w/w) enthalten ist.

Uns liegen keine Lieferanteninformationen über die Verwendung von besonders besorgniserregenden Stoffen in einer Konzentration von mehr als 0,1 Gewichtsprozent (w/w) in unseren Erzeugnissen vor und wir erklären hiermit, dass wir die britische REACH-Verordnung einhalten.

| Person | Funktion | Datum | Unterschrift |
|----------------|---|------------|---|
| Tobias Schäfer | Head of Global Quality & Product Compliance | 22.08.2024 |  |
| Simon Storzer | Product Compliance Manager | 22.08.2024 |  |

Hinweis zu Informationspflicht und Geltungsbereich:

Alle in dieser Erklärung erteilten Auskünfte stützen sich auf den derzeitigen Stand unserer Kenntnisse und Erfahrungen. Für Faktoren, die außerhalb unserer Kenntnis und Kontrolle, insbesondere bei der Weiterverarbeitung dieser Erklärung liegen, kann keine Gewährleistung und Haftung übernommen werden. Jeder Anwender dieser Erklärung hat somit das beabsichtigte Einsatzgebiet und den jeweiligen Verwendungszweck unter Berücksichtigung etwaiger spezifischer Besonderheiten in eigener Verantwortung zu prüfen. Anwender dieses Dokumentes sind verpflichtet, sich über den gültigen Stand zu informieren. Die Einhaltung des jeweils aktuellen Dokumentes ist für den Anwender eine verbindliche Angabe seitens der BACHMANN GmbH. Anpassungen und Aktualisierungen erfolgen durch den Fachbereich Quality/ Product Compliance der BACHMANN GmbH.